

Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

Geschäftsbezeichnung SRG Zürich Schaffhausen

Fragen und Antworten zur 96. ordentlichen Generalversammlung

Stand 28. April 2020

Hinweis: Die ordentliche Generalversammlung 2020 wird aufgrund der Covid-19-Pandemie schriftlich durchgeführt. Die Stimmen werden am 9. Juni 2020 ausgezählt.

Fragen

Antworten

<p>Warum wurden mit den Versammlungsunterlagen zwei Abstimmungsformulare und zwei Erläuterungsdokumente versendet? Was ist der Unterschied zwischen der Sektionsversammlung und der Generalversammlung, d.h. den grünen und den weissen Papieren?</p>	<p>Wer unserer Genossenschaft beitrifft, wird zugleich Mitglied einer Sektion, normalerweise aufgrund der Wohnadresse. Unser Tätigkeitsgebiet, die Kantone Zürich und Schaffhausen, ist in vier Sektionen aufgeteilt: 1) Stadt Zürich; 2) Limmattal, Knonauer Amt, Zürichsee linkes Ufer; 3) Zürichsee rechtes Ufer, Zürcher Oberland; 4) Winterthur/Weinland, Schaffhausen, Zürcher Unterland. Der jeweilige Sektionsvorstand betreut die Mitglieder vor Ort, organisiert regionale Veranstaltungen und pflegt Kontakte zu Institutionen. Weitere Informationen: vgl. Statuten Art. 19-23.</p> <p>(Einige Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Zürich und Schaffhausen gehören keiner Sektion an und haben nur die Dokumente für die Generalversammlung erhalten.)</p>
<p>Warum werden die Stimmen der Sektionsversammlung zwei Wochen vor den Stimmen der Generalversammlung ausgezählt?</p>	<p>Die Statuten unserer Genossenschaft verlangen, dass die Versammlungen der vier Sektionen jährlich vor der Generalversammlung durchgeführt werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn eine Sektion ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten neu oder wieder wählt, z.B. im laufenden Jahr mit den Gesamterneuerungswahlen. Die Wahl der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten muss mit einem Vorlauf zur Generalversammlung erfolgen und anschliessend von dieser bestätigt werden.</p>